

STADT FORCHHEIM
Haupt- und Personalamt
OR Job C

S A T Z U N G
zur Entschädigung der Mitglieder
des Umlegungsausschusses

vom 10.05.1999

(Amtsblatt vom 28.05.1999)

in der zur Zeit gültigen Fassung einschl.
der nachstehend aufgeführten Änderungen

Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 24.06.2002 (Amtsblatt vom 05.07.2002)

11.16

Die Stadt Forchheim erlässt folgende Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997; aufgrund des Artikels 25 Abs. 1 des Kostengesetzes in Verbindung mit § 78 des BauGB:

S a t z u n g

zur Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses

§ 1

Die Mitglieder des Umlegungsausschusses gemäß § 46 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegung- und Grenzregelungsangelegenheiten erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Umlegungsausschusses als ordentliches Mitglied bzw. als dessen benannter Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzungstag. Satz 1 gilt nicht für den Oberbürgermeister und Vorsitzenden des Umlegungsausschusses.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2002 in Kraft.